

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1993, 16/4740 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 5a wird gestrichen.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung wegen

- a) Artikel 1a EGStGB in der Fassung vom 31. August 1990 (BGBl. II 889 S. 954)
- b) Artikel 1a EGStGB in der Fassung des Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (SiVG) vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818) oder
- c) Artikel 1a Abs. 2 EGStGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten oder anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160)

nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des § 66b Abs. 1 Satz 1 auch solche, die zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.“

3. Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes) wird ersatzlos gestrichen.

Berlin, den 21. März 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung als sehr weitgehender Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen muss auf enge Fallgestaltungen begrenzt bleiben. Dies hat der Gesetzgeber bei Einführung des § 66b StGB deutlich zum Ausdruck gebracht. Die in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses nunmehr befürwortete Ausweitung des § 66b Abs. 1 Satz 2 widerspricht diesem Anliegen des früheren Gesetzgebers.

Zwar wird betont, mit dieser Regelung würden nur sog. Altfälle erfasst. Indessen geht die vorgeschlagene Formulierung über diesen engen Anwendungsbereich weit hinaus. Der vorgeschlagene weite Wortlaut ermöglicht die nachträgliche Sicherungsverwahrung immer dann, wenn zum Urteilszeitpunkt „aus Rechtsgründen“ Sicherungsverwahrung nicht verhängt werden konnte. Damit steht zu befürchten, dass künftig bei jeder neuerlichen Ausweitung der Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung automatisch neue „Altfälle begründet“ würden, die unter die vorgeschlagene Regelung in § 66b Abs. 1 Satz 2 (neu) fielen.

Zudem ist die Formulierung „aus rechtlichen Gründen“ zu unbestimmt. Zu befürchten ist, dass die Gerichte nachträgliche Sicherungsverwahrung auch dann anordnen könnten, wenn zum Urteilszeitpunkt z. B. der Hang zu Straftaten bei der verurteilten Person verneint wurde und damit ein rechtlicher Grund die originäre Sicherungsverwahrung nicht möglich machte. Diese Entscheidung würde mit der Neuregelung nachträglich „revidiert“.

Zu Nummer 2

Nach der Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal der „neuen Tatsachen“ in § 66b Abs. 1 StGB ist eine Tatsache dann nicht neu, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung bekannt oder erkennbar war. Sie wird auch nicht dadurch zu einer neuen Tatsache, dass sich die Rechtslage zwischenzeitlich geändert hat. Diese Auslegung entspricht dem Willen des Gesetzgebers, nachträgliche Sicherungsverwahrung nur in sehr seltenen Fällen, wenn sich während des Strafvollzuges die Gefährlichkeit des Betroffenen herausstellt, zu ermöglichen.

Dennoch führte diese Rechtsprechung in sog. Altfällen zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass gerade bei den besonders gefährlichen Straftätern, deren Gefährlichkeit bereits zum Urteilszeitpunkt bestand, aber aus bestimmten, inzwischen z. T. obsolet gewordenen, rechtlichen Gründen nicht angeordnet werden konnte, nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden kann. Dies führte zu dem widersprüchlichen Ergebnis in Altfällen, dass, je höher und eindeutiger die Gefährlichkeit des Täters bereits zum Urteilszeitpunkt festgestellt werden konnte, es unmöglicher wird, neue Tatsachen zu ermitteln, mit denen eine darüber hinausgehende Gefährlichkeit noch dokumentierbar wird.

Daher wird vorgeschlagen, den Begriff der „neuen Tatsachen“ auf die einschlägigen Altfälle, wie sie sich aus Artikel 1a EGStGB in der Fassung vom 31. August 1990 (BGBl. II 889 S. 95), Artikel 1a EGStGB in der Fassung des Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (SiVG) vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818) oder Artikel 1a Abs. 2 EGStGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten oder anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) ergeben, anzuwenden.

In Bezug auf diese Altfälle bedeutet die vorgeschlagene Neudefinition der „neuen Tatsachen“ eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 66b Abs. 1 StGB für Altfälle. Diese begrenzte Ausweitung ist somit in ihrem zeitlichen bzw. örtlichen Anwendungsbereich begrenzt, so dass eine Regelung im EGStGB sachgerecht ist.

Zu Nummer 3

Die in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vorgesehene Änderung des Jugendgerichtsgesetzes ist abzulehnen. § 106 Abs. 5 JGG ist der Regelung des § 66b Abs. 2 StGB nachgebildet, nicht hingegen dem in Bezug genommenen § 66b Abs. 1 StGB.

